\$ 1.

Die Anmeldung der Todesfälle behufs der Leichenbeschau hat im I. Bezirke (innere Stadt) bei dem Totenbeschreibamte des Magistrates im neuen Rathause, in den übrigen Bezirken der Stadt Wien in den betreffenden Gemeindebezirksfanzleien zu geschehen, wo der städtische Arzt für Leichenbeschau (Beschauarzt) täglich vormittags um 9 Uhr und nachmittags um 3 Uhr die Liste der bis dahin angemeldeten Todesfälle übernimmt.

Vor dem Erscheinen des mit der Leichensbeschau betrauten städtischen Arztes darf die Leiche weder umgekleidet, noch in eine Leichenkammer übertragen, sondern muß am Sterbeorte belassen werden.

\$ 2.

Mit dem Beschaubefunde begibt sich die Partei in das Totenbeschreibamt, wo ihr gegen Entrichtung der Gebühren die Beerdigungsanweisung und die Anweisung auf das Grab, sowie über Berlangen auch eine Anweisung auf einen Leichenwagen zum Transporte der Leiche auf den Friedhof ausgefolgt wird. いいないないというとう

Die Grabstellanweisungen werden mit forts laufender Nummer versehen.

Die Gebühren sind aus dem der Begräbnissund Gräber-Drdnung beigefügten Tarise für den Leichentransport und sür die Gräber (A und B) zu ersehen; außerdem ist die Totenbeschaugebühr mit je 2 K und die Totenbeschreibgebühr mit je 60 h für eine Leiche, erstere jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Beschau der Leiche durch einen städtischen Arzt vorgenommen worden ist.

Leichen, deren sofortige Beisetzung nach den bestehenden Vorschriften aus Rücksichten der öffentslichen Gesundheitspflege notwendig ist, sind sosgleich nach stattgesundener Beschau auf den Zentralstriedhof zu führen und dort in der Leichenhalle beizusehen. Hiezu ist eine der Verwaltung zu übersbringende Anweisung erforderlich, welche don dem betreffenden städtischen Arzte ausgesertigt wird.

Besondere Borschriften bestimmen die Zeit, wann Leichen aus den öffentlichen Krankenhäusern auf den Zentral-Friedhof überführt werden dürsen, sowie den Borgang, welcher bei der Anmeldung der an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen im Totenbeschreibamte behufs Erlangung der Anweisung zur Veerdigung und kirchlichen Einsegnung und bei der Überführung solcher Leichen auf den Zentral-Friedhof zu beobachten ist.

§ 3.

Die Leichen können sowohl in Holze als auch in Metallfärgen zur Beerdigung überbracht und

die Metallfärge am Kopfende des Sargdeckels mit einer verglaften Öffnung versehen werden.

Erstere sind mit hinreichend dicken, haltbar verbundenen Wänden zu versehen, und längs des ganzen Bodenteiles und bis auf zwei Dritteile der Wandhöhe, vom Sargboden an gerechnet, besonders aber in den zusammenstoßenden Fugen derart mit Bech auszugießen, daß ein Durchsickern von Leichenflüssigteit nicht möglich ist. Metallfärge dagegen müssen nach der bestehenden Vorschrift versteift und im Innern gut lactiert sein.

\$ 4.

Die zum Transport auf den Zentral-Friedhof zu verwendenden **Leichenwägen** müssen im Innern ganz mit Blech ausgefüttert, von außen und im Innern gut lactiert oder mit Ölfarbe augestrichen sein und an der zur Aufnahme der Leichen bestimmten Öffnung doppelte Türen enthalten. Die äußere Tür ist noch durch Andringung eines Kautschulverschlusses luftdicht und derart herzustellen, daß während des Transportes ein Selbstsöfinen des Sargbehälters unmöglich ist.

Sämtliche zum Transporte bestimmte Wägen sind vor ihrer Berwendung der behördlichen Genehmigung hinsichtlich ihrer Konstruktion zu unterziehen und nach jedesmaligem Gebrauche vorsichriftsmäßig zu desinsizieren.

Wägen des öffentlichen Bersonensuhrwerkes dürfen zur Überführung von Leichen Erwachsener

はるが、大人はくいいまで、これでいる

unter keiner Bedingung, zum Transporte von Kinderleichen aber nur in dem Falle verwendet werden, wenn sie hiezu vorschriftsmäßig eingezichtet und von der Sanitätsbehörde approbiert sind.

Bur Überführung der Leichen von Kindern im Alter unter zwei Jahren ist jedoch die Berswendung von Wägen des öffentlichen Personensuhrwerfes ausnahmsweise dann gestattet, wenn auf Grund des vom städttschen Arzte erstatteten Gutachtens diese Erlaubnis in die Grabstellsanweisung ausdrücklich aufgenommen ist.

§ 5.

Die Absuhr der Leichen, welche auf Begehren der Parteien in Einzelwagen zur Beerdigung auf den Friedhof überführt werden, hat derart zu geschehen, daß dieselben vom Sterbehause oder der Leichenbeisetkammer zu der vom städtischen Arzte oder in der Grabstellanweisung vorgeschriebenen Zeit und bei Leichen, welche kirchlich eingesegnet werden, noch am Tage der kirchlichen Funktion im Zentral-Friedhose anlangen und daselbst begraben werden können.

§ 6.

Die **Leichenfuhren** haben sowohl von der Kirche aus, in welcher die Einsegnung der Leiche stattgesunden, als auch dort, wo eine solche Einsegnung nicht vorgenommen wird, vom Trauershause aus, den kürzesten Weg zur Lastenstraße und

dort, wo die Gewinnung der Lastenstraße durch die Lage des betreffenden Stadtteiles ausgeschlossen ist, den fürzesten Weg zum Zentral-Friedhose zu nehmen.

Die Verwendung von Fackelträgern von der Kirche aus ist unzulässig.

Musitbegleitung ist nur vom Trauerhause bis zur Kirche gestattet.

Sämtliches Leichenfuhrwert hat den Weg zum Zentral-Friedhof von der Lastenstraße aus wo= möglich im Trabe zurückzulegen.

Auf der Ringstraße ift dem Leichenfuhrwerk die Benützung der mittleren Fahrbahn untersagt, und hat sich dasselbe nur der Seitenbahnen zu bedienen.

Alle diese Anordnungen, welche durch öffentsliche Passagerücksichten bedingt sind, haben auch Anwendung auf jene Leichenwägen, welche nach dem mit der Gemeinde Wien getroffenen Überseinkommen Leichen aus den Bororten nach dem Jentralstriedhofe überführen und das Gemeindegebiet der Stadt Wien durchziehen. Bei diesem Durchzug ist die Ringstraße und die innere Stadt zu vermeiden. Die Außerachtlassung dieser Vorsschriften zieht das Strasversahren nach sich.

\$ 7.

Leichen, welche in den gemeinsamen Leichenwägen auf den Zentral-Friedhof überführt werden, find in jenen Fällen, wo eine firchliche Einsegnung はなりまとはくというです。

stattfindet, unmittelbar nach derselben in die betreffende Leichenbeisethammer und in der daraussfolgenden Nacht auf den Zentral-Friedhof zu führen und am nächsten Tage vormittags zu beerdigen.

Wollen die Angehörigen des Verstorbenen der Beerdigung desselben anwohnen, so haben sie diesen Wunsch gleich bei der Behebung der Grabstellanweisung im Totenbeschreibamte anzumelden, welches auf der Grabstellanweisung die bezügliche Anmerkung für die Verwaltung beifügt. Diese hat mit der Beerdigung solcher Leichen, welche einstweilen in der Leichenkammer des Zentral-Friedhoses beizusetzen sind, falls die betreffenden Parteien sich nicht früher eingesunden haben, bis längstens 11 Uhr des solgenden Tages zuzuwarten, worauf die Veerdigung ohne Rücksicht, ob dis dahin die betreffenden Parteien erschienen sind oder nicht, nach der Reihensolge der Grabanweisungen zu geschehen hat.

Die über Anordnung des betreffenden städtischen Arztes in der Leichenkammer des Zentraltriedhoses beigesetzten Infektionsleichen werden jedoch an dem vorgeschriebenen Tage um $^{1}/_{2}3$ Uhr nachmittags beerdigt.

§ 8.

Der städtische Totengräber hat die Leichenwägen beim Friedhoftvre zu erwarten und denselben die Richtung und den Ort anzuzeigen, wohin sie zu fahren haben. Den Leichentransportwägen ist das Einfahren in den Friedhof und die Benützung der chaussierten Wege bis zur nächsten Nähe der Grabstelle, wo beerdigt wird, gestattet.

Für das Überbringen der Leichen von der Haltestelle der Wägen im Friedhose bis zum Grabe haben die Parteien selbst, rücksichtlich die hiesmit betrauten Leichenbestattungs-Unternehmungen, Leichenbereine u. s. w. zu sorgen, während das Versenken der Leichen in das Grab durch die von der Friedhosperwaltung hiezu bestellten Organe vorsgenommen wird.

Sollte die Partei, beziehungsweise die Leichensbestattungs-Unternehmung es unterlassen, für das Überbringen der Leichen vom Wagen bis zur Grabstelle zu sorgen, so hat die Übertragung dieser Leichen durch die Organe der Friedhosverwaltung gegen die hiefür bestimmte Entlohnung von 4 K für die Leiche eines Erwachsenen, 2 K für eine Kindesleiche über 3 bis 10 Jahre und von 1 K für die Leiche eines Kindes bis zum Alter von 3 Jahren zu ersolgen.*)

In Betreff des Verkehres der Wägen auf den hiezu bestimmten Hauptpassagen wird festgesetzt, daß bei den Leichenbestattungen in der Regel die Wägen in der Mitte des dem Begräbnisplatze zunächstgelegenen Hauptweges nach der Reihe der Einfahrt sich aufzustellen, nach der Funktion aber den Friedhof auf dem kürzesten, von der Friedhofs-

^{*)} Dieser Trägerlohn von 1 K wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 15. Jänner 1889, G.=R.=3. 7345, nachträglich festgesett.

はないというとうです。

verwaltung bezeichneten Wege durch das nächstgelegene Portal zu verlassen haben.

Keine Leiche darf ohne die vom Totensbeschreibamte des Magistrates ausgesertigte Grabstellanweisung beerdigt werden.

Bei Leichen, welche in eigenen Gräbern beserdigt werden sollen, ist auch die Anweisung für das eigene Grab zur Vornahme der Beerdigung in einem solchen erforderlich.

Wird eine Leiche im Einzelwagen in den Friedhof geführt, so muß die Grabstellanweisung entweder am Sarge haltbar besestigt oder von den begleitenden Angehörigen auf den Friedhof mitgebracht werden, widrigens die Bestattung zu verweigern ist.

Bei Leichen, welche aus den Leichenbeisetzsfammern oder auß den Spitälern auf den ZentralsFriedhof überführt werden, ist unter allen Umständen der an der Grabstellanweisung haftende Abschnitt am Sarge haltbar zu besestigen, und ist die Grabsanweisung durch die Leichenbegleitung zu übersbringen.

Fehlt bei Überbringung der Leiche in den Zentral-Friedhof die Grabstellanweisung, so ist die Leiche daselbst in der Leichenkammer beizuseten, und falls diese Behelse binnen 12 Stunden nicht beigebracht werden sollten, ist die Anzeige an das Stadtphysikat zu erstatten.

Zur Verhütung von allfälligen Verwechslungen der überbrachten Leichen sind sowohl die Grabstellanweisungen als auch die Särge bei der Übernahme vom städtischen Totengräber mit gleichlautender Nummer in fortlaufender Reihe zu bezeichnen und sind diese Nummern vor der Einsenkung der Leiche in das Grab von demselben mit einander zu vergleichen und erst nach Feststellung der Übereinstimmung ist die Leiche in das Grab zu versenken; zugleich wird den Angehörigen des Verstorbenen die Nummer der Gräbergruppe, der Gräberreihe und des Grabes unentgeltlich einsgehändigt.

Außerdem ist zum obigen Zwecke beim Einstangen jeder Leiche, welche in einem gemeinsamen Grabe beerdigt wird, auf der Außenseite des Sarges eine Zinkblechmarke, auf welche die betreffende Grabstellnummer eingeschlagen wird, mittels versinkter Rägel zu befestigen.

§ 9.

Die Beerdigung der Leichen, welche mit Einzelwägen in den Friedhof geführt werden, ist in der Ordnung vorzunehmen, in der sie daselbst anlangen.

Diese Reihenfolge ist sowohl bei den sosort zu beerdigenden als auch bei den bis zur Vornahme der Veerdigung in dem Friedhose beigesetzten Leichen einzuhalten.

Leichen, welche in der Nacht auf den Friedhof gelangen, sind längstens bis mittags des darauffolgenden Tages, jene während der Tageszeit dahin überführten Leichen längstens bis 8 Uhr abends desselben Tages zu beerdigen, und ist das betreffende Grab sogleich mit Erde auszufüllen. として、 これの大人ないという。

Die in Grüften oder eigenen Gräbern zu beerdigenden Leichen find, wenn sie nicht in eine bereits fertige Gruft oder in ein eigenes Grab versenkt werden, einstweilen bis zur Herstellung der Gruft oder des eigenen Grabes über schriftliche Anweisung des Totenbeschreibamtes in einer Notsgruft beizuseßen.

§ 10.

Bur Aufnahme der Leichen dienen drei Gattungen von Gräbern:

- 1. Gemeinsame Gräber von 1.9 Meter Tiefe und der im Friedhofsplane angedeuteten Länge, in welchen die Särge nebeneinander beigesetzt werden und mit dem Kopfende gegeneinander liegen.
- 2. Eigene Gräber, welche 3·48 Meter lang, 2·52 Meter tief und 1·43 Meter breit anzulegen sind, in der Art, daß die innere Lichte des Grabes 2·22 Meter lang und 0·79 Meter breit ist und dasselbe an beiden Längenseiten durch eine 0·32 Meter breite Erdwand von dem nächsten Grabe getrennt ist und der in der Längenrichtung am Kopfe übrig bleibende Raum von 1·26 Meter mit obiger Breite für das Grundmauerwerk des Denkmales bestimmt bleibt.
- 3. Ausgemauerte Gräber (Grüfte), welche als einfache 3.60 Meter lang, 1.58 Meter breit, als doppelte eben so lang, jedoch 2.53 Meter breit, beide aber 2.52 Meter tief sind.

Die unter 1 und 2 vorangeführten Gräber müssen über dem Sarge wenigstens 1·1 Meter Erde und einen 0·32 Meter hohen Grabhügel ershalten, welch letzterer stets auf dieser Höhe zu erhalten ist.

Die Gemeinde hält im Zentral-Friedhofe eine Anzahl fertiger einfacher und Doppelgrüfte zur Benützung gegen Entrichtung der normalen Gebühren in Borrat.

\$ 11.

Das Recht auf eine Gruft oder auf ein eigenes Grab wird durch die Entrichtung der festgesetzten Gebühr erworben, besteht in der Benützung eines Grabes nach Maßgabe dieser Begräbnis-Ordnung und der in der Beilage B enthaltenen Einschränstungen, und geht auch auf die Rechtsnachfolger derjenigen Personen über, von welchen oder in deren Namen die Gebühr entrichtet wurde.

Die Abtretung dieses Benützungsrechtes, sowie jede sonstige Verfügung mit einer Gruft oder einem eigenen Grabe ist an die Zustimmung des Magistrates gebunden und bleibt derzenige, der hierüber eine eigenmächtige Verfügung trifft, für den daraus entstehenden Nachteil verantwortlich.

\$ 12.

Die Erdaushebung für die Gräber und Grüfte und die Ausmauerung der Grüfte besorgt die Gemeinde Wien ausschließlich.

Grüfte sind mit einer Einfassung aus hartem Stein herzustellen und mit gut schließbaren Steins deckplatten, deren Falz in den Steinbelag übersgreifen muß, zu versehen.

Grüfte müffen hermetisch verschlossen und die Fugen zwischen den Deckplatten und zwischen diesen und dem Steinbelage mit Steinfitt sorgfältig ausgefüllt und von dem Erwerber oder dessen Rechtsenachfolger in gutem Stande erhalten werden.

Der Boden der Grüfte kann mit Ziegeln oder mit Platten belegt werden, jedoch unter Aufrechthaltung der normalen Tiefe. (§ 10.)

Es ist sehr wünschenswert, daß jede Gruft mit einem Denkmale geschmückt werde.

Ist eine Gruft mit einem Eisengitter zu umsichließen, so darf die Höhe desselben nicht über 0.95 Meter und nicht unter 0.79 Meter aussesesührt werden.

Spigen an ben einzelnen Eisenstäben find nicht zulässig.

Das Öffnen und Schließen der Brüfte, die Aufitellung der Grabdenkmale und die bauliche Erhaltung der Grüfte ist so wie das Bestimmungserecht, wer in die betreffende Gruft nach Maßgabe der zulässigen Leichenzahl gelegt werden kann, Sache der Gruftbesitzer oder deren Rechtsnachfolger.

Im Falle, daß das Öffnen und Schließen der Grüfte der Gemeinde Wien übertragen wird, ift hiefür die festgesette Gebühr zu entrichten.

In der einfachen Gruft dürfen nur 6, in der Doppelgruft nur 9 Leichen beerdigt werden.

Zwei Leichen von Kindern unter 10 Jahren werden der Leiche eines Erwachsenen gleichgehalten.

Das Benützungsrecht einer Gruft dauert so lange, als der Zentral-Friedhof oder jener Teil desselben, in welchem die Gruft liegt, seinem Zwecke als Totenstätte der Stadt Wien dient und die Gruft in gutem Zustande erhalten wird.

Dieses Recht erlischt daher, sobald die Schließung des Friedhoses oder des betreffenden Teiles durch die zuständige Behörde ersolgt. Gegen eine solche Maßregel kann aus dem Benützungsrechte einer Gruft weder eine Einwensdung noch eine Entschädigungsforderung noch ein sonstiger Rechtsanspruch abgeleitet werden

Geraten Grüfte in den Zustand des Bersfalles, so sind die Gruftbesitzer oder ihre Rechtssnachfolger, wenn deren Aufenthalt dem Magistrate bekannt ist, hievon in Kenntnis zu setzen und aufzusordern, für die Instandsetzung dieser Grüfte binnen drei Monaten Sorge zu tragen.

Ist der Ausenthalt dieser Gruftbesitzer oder deren Rechtsnachfolger unbekannt, so hat diese Aufforderung im Wege einer dreimaligen Verlautsbarung in der "Wiener Zeitung" zu ersolgen. Bleiben die Aufforderungen resultatios, so wird in beiden Fällen über den Gruftplatz anderweitig versügt.

§ 14.

Jedes eigene Grab kann mit einem Denk= male ober mit einem eisernen Grabkrenze ge= schmückt werden. Eiserne Grabkreuze müssen einen Steinsockel erhalten, und ist für diesen samt dem Kreuze eine Minimalhöhe von 1·9 Meter sestgesett. Der Grabhügel muß mindestens einen Rasenbelag erhalten. Die Einfriedung eines eigenen Grabes mittels Gitters ist unzulässig.

Die Errichtung von Familiengrabstätten durch Erwerbung und Einbeziehung mehrerer eigener Gräber ist der Genehmigung des Magistrates vorbehalten.

In den eigenen Gräbern dürfen höchstens drei Leichen beerdigt werden, und findet hinsichtlich der Leichen von Kindern die oben bei den Grüften seftgesetzte Bestimmung Anwendung.

Die in eigenen Gräbern beizulegenden Leichen sind durch eine Erbschichte von je 15 Zentimeter von einander zu trennen.

Die Untermauerung der Denkmäler auf den eigenen Gräbern besorgt die Gemeinde Wien.

Die betreffenden Arbeiten und Lieferungen sind ausschließlich durch Bestellte der Gemeinde Wien auszuführen und derselben nach dem sest-gesetzten Tarife zu vergüten.

§ 15.

Die zur Aussiührung von Arbeiten bestellten Gewerbs= und Fuhrleute haben sich vor der In= angriffnahme der Arbeiten bei der Berwaltung zu melden, den Anordnungen derselben nachzukommen und überhaupt die für ben Friedhof beftehenden Borschriften genau zu befolgen.

Lastwägen, welche in den Friedhof einfahren, müssen Radselgen in einer Breite von 10.5 Zentimeter haben.

§ 16.

Bei den gemeinsamen Gräbern können am Kopfende des Grabes einfache Areuze, jedoch ohne Fundierung, angebracht werden.

Derlei Grabkreuze müssen so beschaffen sein, daß sie haltbar in die Erde gesetzt werden können; sie sind von der Friedhofsverwaltung auf den Grabhügel zu setzen, in gerader fortlausender Linie zu stellen und dürsen eine Höhe von 1.9 Meter und eine Breite von 0.53 Meter nicht überschreiten.

Für die bezügliche Arbeitsleiftung und Fürssorge, daß diese Areuze stets senkrecht am Grabshügel erhalten bleiben, ist von der betreffenden Partei eins für allemal 1 Krone 40 Heller per Areuz vor der Aufstellung an der Kasse der Friedshofsverwaltung zu entrichten.

Die Aufrichtung einer Überhöhung auf dem Grabhügel der gemeinsamen Gräber ist nicht gestattet; es unterliegt aber keinem Anstande, daß die betreffende Grabstelle des gemeinsamen Grabes in der ebenen Fläche des Grabhügels mit Blumen geschmückt werde.

Die Friedhofsverwaltung ist im Einvernehmen mit dem Magistrate berechtigt, Grabdenkmale, wozu auch Grabkreuze gehören, von jenen Gräbern entsternen zu lassen, welche nach dem eingeführten Turnus aufzulassen sind, oder wenn das Grabedenkmal vor dieser Zeit baufällig geworden ist und für die Beseitigung dieses gesahrdrohenden Zustandes von der betreffenden Partei nicht sofort Sorge getragen wird.

Wird ein Denkmal auf diese Weise von seinem Platze entfernt, so ist dasselbe an eine geeignete Stelle innerhalb des Friedhoses zu bringen und ein volles Jahr aufzubewahren. Während dieser Zeit steht es dem Beteiligten frei, das Grabdenkmal, rücksichtlich das Kreuz, zu reklamieren.

Erfolgt eine solche Reklamation nicht, ober wird der erhobene Sinspruch als unbegründet zurückgewiesen, so wird vom Magistrate über dieses Denkmal weiters versügt.

Grabdentmale, welche im Zentral-Friedhof errichtet worden sind, dürsen nur gegen Beisbringung eines legalen Ausweises seitens der betreffenden Partei, welcher die Verfügung hiersüber zusteht, und unter der Bedingung von der Grabstelle weggenommen werden, daß die Ausswechslung oder gänzliche Entsernung überhaupt gerechtsertigt erscheint.

§ 18.

Sämtliche Beerdigungsarbeiten, auch das Zuschütten der Gräber, die Herstellung und In-

standhaltung der Grabhügel, die Numerierung der Gräber, das Versehen der Gruppen- und Reihenständer, sowie der Grabnummerpslöcke, dann die Arbeitsleistung dei Vornahme der behördlich bewilligten Ausgrabung von Leichen oder Leichenzesten sind in Regie der Gemeinde von der Friedhosverwaltung auszusühren.

Die zur Exhumierung von Leichen oder Leichenresten, dann zum Zwecke der Agnoszierung von Leichen erforderlichen Arbeiten sind der Gemeinde Wien tarifmäßig zu vergüten.

§ 19.

Das Anpflanzen von Bäumen und Ziersträuchern auf den gemeinsamen Gräbern ist versboten, bei eigenen Gräbern und Grüften jedoch insoweit gestattet, als hiedurch der Zutritt zu den nebengelegenen eigenen Gräbern nicht erschwert und das nachbarliche Grab nicht verdeckt wird.

Das Anpflanzen von Obstbäumen am Fried= hofe ist unter keiner Bedingung erlaubt.

§ 20.

Jede Aufschrift auf einem wie immer gearteten Denkmal oder auf einem Grabkreuze, welche die Weihe und den Ernst des Friedhoses verletzt, muß von der betreffenden Partei über Aufschreung der Friedhossverwaltung entsernt werden. Im Weigerungsfall ersolgt diese Entsernung durch die Organe des Magistrates.

いなる。メンスング・イン

Für die Anordnung der Grabstellen, für die Gattungen der Gräber und die Reihenfolge in derselben Kategorie, die Zwischenräume und die Berbindungswege ist der für den Zentral-Friedhof genehmigte Plan allein maßgebend.

\$ 22.

Es ist den Parteien rücksichtlich den Grabstellbesitzern gegen vorherige Anzeige in der Berwaltungskanzlei gestattet, die Schmückung und Pslege eines Grabes selbst zu besorgen oder durch Bestellte besorgen zu lassen, wobei die im § 10
angeführten Maße einzuhalten sind.

Zu diesem Zwecke kann, insolange nicht der Gemeinderat eine abändernde Bestimmung erläßt, das Wasser aus den von der Gemeinde Wien im Zentral-Friedhose errichteten Brunnen entnommen werden.

§ 23.

Die Unnahme von Trinfgelbern ist allen Bediensteten des Zentral-Friedhoses bei sonstiger Entlassung untersagt.

§ 24.

Sämtliche Bedienstete der Gemeinde am Bentral = Friedhofe sind verpflichtet, jedermann,

welcher den Friedhof besucht, mit Anstand zu begegnen. Es ist aber auch jedes der Weihe und dem Ernste des Ortes abträgliche Benehmen seitens des Publikums unzulässig und unterliegt der gesetzlichen Ahndung.

§ 25.

Auskünfte werden in der Verwaltungskanzlei des Zentral-Friedhofes und im Anmeldungsbureau in Wien, I., Kolowratring Nr. 9, erteilt.

Diese Begräbnis- und Gräber-Ordnung ist an verschiedenen, dem Publikum leicht zugänglichen Punkten des Zentral-Friedhoses und der Berwaltungsgebäude zu affigieren.

Einzelne Exemplare derselben sind in der Berwaltungskanzlei gegen Erlag von 10 h zu erhalten.

Die Bestimmungen dieser Begräbnis und Gräber-Ordnung treten am 16. November 1888 in Kraft.

Pom Magiftrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt.

Wien, im Dezember 1900.